



Bekanntmachung zur Bauleitplanung

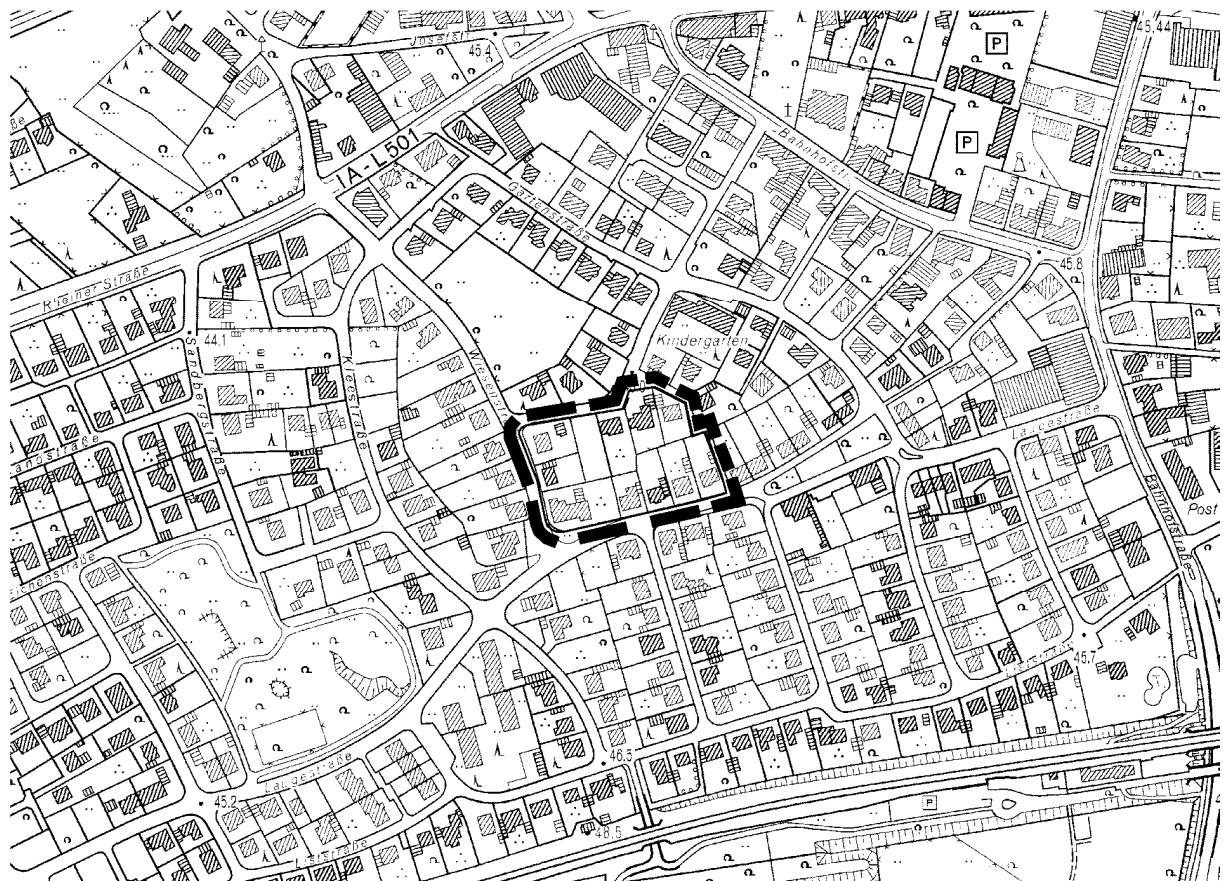
Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters zur Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Gartenstraße / Wiesenstraße“ der Stadt Hörstel, Stadtteil Hörstel -

hier: Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Stadt Hörstel hat in seiner Sitzung am 12. Juli 2017 die öffentliche Auslegung der Vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 34 „Gartenstraße/Wiesenstraße“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde in der Sitzung des Rates der Stadt Hörstel am 15. Februar 2017 gefasst.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Die Geltungsbereiche der Planung sind in dem nachstehenden Auszug aus der Deutschen Grundkarte durch eine gebrochene schwarze Linie umrandet.



DGK 3611-33

Ziel der Planung ist u.a. die Heranführung des überbaubaren Bereichs bis auf 3 Meter an die öffentliche Verkehrsfläche. Hiermit soll den Eigentümern die Möglichkeit geboten werden eine maßvolle und bedarfsgerechte Nachverdichtung in einer Innenbereichslage vornehmen zu können.

Die Aufstellung des Bebauungsplans wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und dem Umweltbericht nach § 2a BauGB wird abgesehen. Auf eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB).

Der Planentwurf mit der Begründung liegt gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 in der Zeit vom **24.07.2017** bis **24.08.2017** im Rathaus Riesenbeck, Sünthe-Rendel-Straße 14, Zimmer 2.17, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus. Stellungnahmen der betroffenen Öffentlichkeit können während der Auslegungsfrist bei der Stadt Hörstel schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung/-erweiterung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegungen nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hörstel, 13. Juli 2017
Stadt Hörstel
Der Bürgermeister

David Ostholthoff